

ARBEITSVERTRAG FÜR TAXI- BZW. MIETWAGENFAHRER/INNEN

(Nicht Zutreffendes streichen)

zwischen dem/der Unternehmen/er/in

und
dem/der Mitarbeiter/in

(als Arbeitgeber/in)

(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit)

Soz.-Vers.-Ausweis

Nr.: Ausst.-Datum:

Führerschein

Klasse: Listen-Nr.:

Ausst.-Datum:

Ausst. Behörde:

Fahrerlaubnis
zur Fahrgastbeförderung

Listen-Nr.: Ausst.-Datum:

Ausst. Behörde: Gültig bis:

Arbeiterlaubnis
(sofern kein EU-Angehöriger)

(Nr., Ausst.-Datum, ausst. Behörde)

§ 1

- (1) Der/Die Mitarbeiter/in erklärt, dass er/sie
- a) im Besitz der oben genannten Papiere ist;
 - b) uneingeschränkt arbeitsfähig und frei von ansteckenden Krankheiten ist;
 - c) Leistungen einer Agentur für Arbeit bzw. vom Sozialamt oder von anderen Sozialversicherungsträgern bezieht / nicht bezieht.
- (2) Entziehung oder Verlust eines der oben genannten Papiere sowie jeder Ausspruch eines Fahrverbotes sind dem/der Arbeitgeber/in unverzüglich zu melden. Er/Sie ist weiterhin darüber belehrt worden, dass er/sie im Falle der Beschlagnahme oder des Verlustes nicht berechtigt ist, noch Fahrgastbeförderungen für den Arbeitgeber durchzuführen.
- (3) Sofern ein Personalfragebogen verwendet wurde, ist dessen Inhalt Bestandteil des Arbeitsvertrages.
- (4) Der Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er bei der Arbeit stets seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen hat.

§ 2

(1) Der/Die Mitarbeiter/in wird als Kraftfahrer/in für alle im Unternehmen betriebenen Verkehre bzw. als _____

ab dem _____

eingestellt. Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit.

(2) Das Arbeitsverhältnis ist bis zum _____ befristet.

(3) Der/Die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, vorübergehend auch eine andere Tätigkeit auszuüben.

§ 3

Der/Die Mitarbeiter/in

1. beachtet die einschlägigen Vorschriften für das Taxi- und Mietwagengewerbe sowie die betrieblichen Anweisungen, die ausgehändigt worden sind;

2. behandelt die Fahrgäste höflich und rücksichtsvoll;

3. wird keine Person unentgeltlich befördern;

4. ist verantwortlich für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs und meldet Mängel unverzüglich dem/der Arbeitgeber/in;

5. erledigt die erforderlichen Nebenarbeiten, insbesondere die Fahrzeugpflege;

6. ist für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen des Fahrzeugs schadensersatzpflichtig;

7. ist ersatzpflichtig für sonstige von ihm/ihr verursachten Schäden.

§ 4

(1) Der Arbeitseinsatz wird unter Beachtung der geltenden Arbeitszeitbestimmungen individuell oder nach den Schichteinteilungen vereinbart. Der Arbeitnehmer ist zu Sonn- und Feiertagsarbeit sowie zulässiger Mehrarbeit verpflichtet.

(2) Jede Arbeitsverhinderung ist dem/der Arbeitgeber/in unter Angabe der Gründe mit der voraussichtlichen Dauer sofort (ggf. telefonisch) mitzuteilen. Des weiteren ist unverzüglich die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizubringen.

(3) Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung - gleich welcher Art - bedarf der Zustimmung des/der Arbeitgebers/in.

(4) Auf dieses Arbeitsverhältnis finden die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge Anwendung:

§ 5

(1) Lohnabrechnungs- und Lohnzeitraum ist der Monat.

Der Stundenlohn beträgt EUR _____

oder der Wochen-/Monatslohn beträgt EUR _____

oder der Lohn beträgt _____% vom Bruttoumsatz abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Mit der Zahlung dieses Wochen-/Monatslohns sind alle anfallenden Stunden einschließlich Überstunden und aller Zuschläge abgegolten.

(3) Rückzahlungsverpflichtungen des/der Mitarbeiters/in aus Vorschüssen werden mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

(4) Mitarbeiter und Unternehmer haben sämtliche ihnen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zustehenden Ansprüche spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich

anzumelden. Unterbleibt diese Anmeldung, verfallen derartige Ansprüche. Ausgenommen davon sind Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§ 6

Der/Die Mitarbeiter/in erhält einen Jahresurlaub von kalenderjährlich _____ Werktagen. Davon müssen mindestens 12 Urlaubstage zusammenhängend genommen werden.

Urlaub, der nicht spätestens bis zum 31.3. des folgenden Kalenderjahres genommen wird, verfällt.

§ 7

Der/die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, über die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse des Unternehmens - auch nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses - Stillschweigen zu bewahren.

§ 8

Soweit dem Betrieb weniger als 20 Mitarbeiter/-innen regelmäßig angehören, beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit 4 Wochen; im Übrigen gelten die gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Kündigungsfristen. Diese Kündigungsmöglichkeiten gelten auch im Falle der Befristung.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigung / oder Auflösung dieses Vertrages bedürfen immer der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Die etwaige Ungültigkeit einzelner Vereinbarungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

§ 10

Zusätzliche Vereinbarungen: _____

Ort/Datum

(Arbeitgeber/in)

(Mitarbeiter/in)

Herausgegeben vom Deutschen Taxi- und Mietwagenverband e.V. (BZP)
Zeißelstraße 11
60318 Frankfurt/Main
Tel.: 069/959615-0
Fax: 069/959615-20
www.bzp.org

Stand Juli 2010